

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 28. Dezember 2013 betreffend die Erleichterung der Mobilisierung ergänzender Kräfte und Ausrüstung mit dem Ziel der vorübergehenden Erhöhung der Gesamtpersonalstärke der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan, im Einklang mit der vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2132 (2013) genehmigten Gesamtpersonalstärke³²⁷, dem Rat zur Kenntnis gebracht worden ist. Der Rat nimmt Kenntnis von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und den darin vorgeschlagenen Regelungen und unterstreicht, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat Konsultationen mit den von diesen Maßnahmen betroffenen truppenstellenden Ländern führt.

Auf seiner 7100. Sitzung am 23. Januar 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur (S/2014/26)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7111. Sitzung am 13. Februar 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Schreiben der Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1591 (2005) betreffend Sudan vom 7. Februar 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/87)“.

Resolution 2138 (2014) vom 13. Februar 2014

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Sache des Friedens in ganz Sudan, zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und zur vollständigen und raschen Durchführung der Resolution 1591 (2005) vom 29. März 2005 und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der Zusammenarbeit in den Beziehungen zwischen den Staaten in der Region,

erneut erklärend, dass der Gewalt und den fortgesetzten Missbrauchshandlungen in Darfur ein Ende gesetzt werden muss, und in Anbetracht dessen, dass der Konflikt in Darfur nicht auf militärischem Weg, sondern nur über einen alle Seiten einschließenden politischen Prozess dauerhaft gelöst werden kann, und in dieser Hinsicht feststellend, wie wichtig die Umsetzung des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur³²⁸ ist,

in Anerkennung der von der Regierung Sudans und allen Konfliktparteien unternommenen Anstrengungen, eine umfassende und alle Seiten einschließende Lösung des Konflikts herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang unter Verurteilung der Tötung von Mohammed Bashar und anderen Mitgliedern seiner

³²⁷ S/2013/776.

³²⁸ S/2011/449, Anlage 2.

Bewegung durch Kräfte der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit sowie jeder Gewalthandlung, die darauf abzielt, abschreckende Wirkung auf die Friedensbemühungen in Darfur auszuüben,

mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Regierung Sudans, die Bewegung für Befreiung und Gerechtigkeit und die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit-Mohammed Bashar (JEM-Bashar), die im Doha-Dokument für Frieden in Darfur eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an alle Parteien, insbesondere die anderen bewaffneten Bewegungen, die das Doha-Dokument für Frieden in Darfur nicht unterzeichnet haben, sofort und ohne Vorbedingungen Verbindung aufzunehmen und alles zu tun, um auf der Grundlage des Doha-Dokuments für Frieden in Darfur zu einer umfassenden Friedensregelung zu gelangen, und ohne weiteren Verzug eine dauernde Waffenruhe zu vereinbaren,

unter nachdrücklichem Hinweis auf das für alle bewaffneten Akteure geltende zwingende Gebot, alle Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, insbesondere schwächere Gruppen wie Frauen und Kinder, sowie Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterlassen, und auf die Notwendigkeit, die drängende humanitäre Krise, mit der die Bevölkerung Darfurs konfrontiert ist, anzugehen, unter anderem durch die Gewährleistung des sicheren, raschen und uneingeschränkten humanitären Zugangs der humanitären Organisationen und des humanitären Personals zu allen Gebieten, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und der einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis angesichts der externen, insbesondere militärischen, Verbindungen zwischen bewaffneten Gruppen in Darfur, die nicht unterzeichnet haben, und Gruppen außerhalb Darfurs, verlangend, dass die direkte oder indirekte militärische Unterstützung für diese Gruppen eingestellt wird, alle Handlungen bewaffneter Gruppen verurteilend, die den gewaltsamen Sturz der Regierung Sudans zum Ziel haben, und feststellend, dass es keine militärische Lösung für den Konflikt in Sudan gibt,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die in den vergangenen Monaten in einigen Teilen Darfurs gestiegene Gewalt und Unsicherheit, darunter insbesondere die Eskalation der Stammesauseinandersetzungen, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass derartige Zusammenstöße weiter den humanitären Zugang zu Konfliktgebieten, in denen gefährdete Gruppen der Zivilbevölkerung leben, beschränken, und in Anerkennung der Bemühungen der sudanesischen Behörden, in den Stammesauseinandersetzungen zu vermitteln,

verlangend, dass die an dem Konflikt beteiligten Parteien Zurückhaltung üben und Militärationen aller Art, einschließlich Bombenangriffen, einstellen,

sowie verlangend, dass alle an dem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien gemäß den Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 alle sexuellen Gewalthandlungen gegen Zivilpersonen, gemäß den Resolutionen 1261 (1999) vom 25. August 1999, 1379 (2001) vom 20. November 2001, 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht und andere schwere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern sowie gemäß den Resolutionen 1265 (1999) vom 17. September 1999, 1296 (2000) vom 19. April 2000, 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen umgehend und vollständig einstellen,

in Würdigung der Bemühungen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, der Hochrangigen Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und der politischen Führer der Region um die Förderung von Frieden und Stabilität in Darfur, diese Bemühungen erneut voll unterstützend und mit dem Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für den politischen Prozess im Rahmen der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen geleiteten Vermittlungsbemühungen,

unter erneuter entschiedener Verurteilung der Angriffe auf den Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur, mit der erneuten Aufforderung an die Regierung Sudans, diese Angriffe rasch zu untersuchen und die Täter vor Gericht zu stellen, und ferner mit der erneuten Aufforderung an alle Parteien in Darfur, mit dem Einsatz umfassend zusammenzuarbeiten, und den Regierungen und den Angehörigen der Getöteten erneut sein tief empfundenes Beileid bekundend,

in Bekräftigung seiner Besorgnis darüber, dass sich die anhaltende Gewalt in Darfur nachteilig auf die Stabilität ganz Sudans sowie der Region auswirkt, unter Begrüßung der anhaltend guten Beziehungen zwischen Sudan und Tschad sowie Sudan, Tschad und der Zentralafrikanischen Republik nahelegend, weiterhin zusammenzuarbeiten, um Frieden und Stabilität in Darfur und in der gesamten Region herbeizuführen,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Risiken für den Frieden und die Sicherheit, die durch den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen entstehen,

unter Missbilligung der fortgesetzten Behinderungen, die die Regierung Sudans der Sachverständigen­gruppe bei ihrer Arbeit im Laufe ihres Mandats weiter auferlegt, darunter Einschränkungen der Bewegungsfreiheit der Sachverständigen­gruppe und des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und Beschränkungen des Zugangs der Sachverständigen­gruppe zu Gebieten des bewaffneten Konflikts und Gebieten, aus denen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht gemeldet werden, jedoch feststellend, dass sich die Interaktion zwischen der Regierung Sudans und der Sachverständigen­gruppe verbessert hat,

ferner unter Missbilligung der Fälle von Störungen der Arbeit der Sachverständigen­gruppe durch die Regierung Sudans, einschließlich der Verweigerung der Einreise des Finanzexperten der Gruppe, wie in den Ziffern 2, 18 und 21 des Schlussberichts der Sachverständigen­gruppe vom 22. Januar 2014³²⁹ dargestellt,

begrüßend, dass der Hybride Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und die Sachverständigen­gruppe entsprechend den Leitlinien der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und mit Hilfe der Koordinierungsstelle der Operation ihre Zusammenarbeit und ihren Informationsaustausch verstärkt haben,

sowie unter Begrüßung der vom Sekretariat unternommenen Anstrengungen, die Liste von Sachverständigen für die Unterabteilung Nebenorgane des Sicherheitsrats zu erweitern und zu verbessern, eingedenk der in der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2006³³⁰ vorgegebenen Leitlinien,

unter Hinweis auf den am 22. Januar 2014 herausgegebenen Bericht der vom Generalsekretär gemäß Ziffer 3 b) der Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigen­gruppe, deren Mandat mit späteren Resolutionen verlängert wurde, und seine Absicht bekundend, die Empfehlungen der Gruppe über den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Ziffer 3 a) der Resolution 1591 (2005) (im Folgenden „der Ausschuss“) weiter zu prüfen und geeignete weitere Schritte zu erwägen,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend Vorrechte und Immunitäten sowie das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen³³¹, soweit diese auf die Einsätze der Vereinten Nationen und auf die daran beteiligten Personen anwendbar sind, zu achten,

alle Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, an die in den Resolutionen 1556 (2004) vom 30. Juli 2004, 1591 (2005) und 1945 (2010) vom 14. Oktober 2010 enthaltenen Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial,

³²⁹ Siehe S/2014/87.

³³⁰ S/2006/997.

³³¹ Resolution 22 A (I) der Generalversammlung. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

mit der Aufforderung an die Regierung Sudans, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen, namentlich indem sie den Notstand in Darfur aufhebt, die freie Meinungsäußerung zulässt und wirksame Maßnahmen ergreift, um sicherzustellen, dass diejenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben, gleichgültig wer sie sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

feststellend, dass feindselige, gewaltsame oder einschüchternde Handlungen gegenüber der Zivilbevölkerung, einschließlich Binnenvertriebener, in Darfur sowie andere Aktivitäten, die die Verpflichtung der Parteien auf eine vollständige und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten gefährden oder untergraben könnten, mit dem Doha-Dokument für Frieden in Darfur unvereinbar wären,

feststellend, dass die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *beschließt*, das Mandat der ursprünglich gemäß Resolution 1591 (2005) eingesetzten Sachverständigengruppe für Sudan, das zuvor mit den Resolutionen 1651 (2005) vom 21. Dezember 2005, 1665 (2006) vom 21. Dezember 2006, 1713 (2006) vom 29. September 2006, 1779 (2007) vom 28. September 2007, 1841 (2008) vom 15. Oktober 2008, 1891 (2009) vom 13. Oktober 2009, 1945 (2010), 1982 (2011) vom 17. Mai 2011, 2035 (2012) vom 17. Februar 2012 und 2091 (2013) vom 14. Februar 2013 verlängert wurde, um einen Zeitraum von dreizehn Monaten zu verlängern, bekundet seine Absicht, spätestens zwölf Monate nach Verabschiedung dieser Resolution das Mandat zu überprüfen und einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und ersucht den Generalsekretär, möglichst rasch die erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen, einschließlich der Standortregelungen, zu ergreifen;

2. *ersucht* die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss des Sicherheitsrats spätestens am 31. Juli 2014 eine Halbzeitunterrichtung über ihre Arbeit zu geben und dem Rat spätestens am 17. Januar 2015 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

3. *ersucht* die Sachverständigengruppe *außerdem*, dem Ausschuss alle drei Monate aktuelle Informationen über ihre Tätigkeiten, namentlich ihre Reisen, über etwaige Hindernisse bei der Erfüllung ihres Mandats und über Verstöße gegen die Sanktionen vorzulegen;

4. *ersucht* die Sachverständigengruppe *ferner*, innerhalb des in Ziffer 3 genannten Zeitrahmens über die Durchführung und die Wirksamkeit der Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) Bericht zu erstatten;

Waffenembargo

5. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass die Lieferung, der Verkauf oder die Weitergabe, auf direktem oder indirektem Weg, von technischer Hilfe und Unterstützung, einschließlich Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, an Sudan und die Bereitstellung von Ersatzteilen, Waffensystemen und sonstigem Wehrmaterial von der Regierung Sudans genutzt werden könnten, um Militärluftfahrzeuge, die unter Verstoß gegen die Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) eingesetzt werden, einschließlich der von der Sachverständigengruppe identifizierten Luftfahrzeuge, zu unterstützen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

6. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, gegen den unerlaubten Transfer, die destabilisierende Anhäufung und den Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen in Darfur vorzugehen und die sichere und wirksame Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände an Kleinwaffen und leichten Waffen und die Einsammlung und/oder Zerstörung überschüssiger, beschlagnahmter, nicht gekennzeichnete oder in unerlaubtem Besitz befindlicher Waffen und Munition zu gewährleisten;

7. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass bestimmte Gegenstände nach wie vor für militärische Zwecke nutzbar gemacht und nach Darfur verbracht werden, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, dieses Risiko im Lichte der in Resolution 1591 (2005) genannten Maßnahmen zu bedenken;

Durchführung

8. *verurteilt* die gemeldeten anhaltenden Verstöße gegen die in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2004) und Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) enthaltenen und mit Ziffer 9 der Resolution 1945 (2010) und Ziffer 4 der Resolution 2035 (2012) aktualisierten Maßnahmen und weist den Ausschuss an, gemäß seinem Mandat wirksam auf diese Verstöße zu reagieren;

9. *bekundet seine Besorgnis* darüber, dass das Reiseverbot gegen benannte Personen und das Einfrieren ihrer Vermögenswerte nicht von allen Mitgliedstaaten angewandt werden, und ersucht den Ausschuss, auf Berichte über die Nichteinhaltung von Ziffer 3 der Resolution 1591 (2005) und von Resolution 1672 (2006) vom 25. April 2006 durch Mitgliedstaaten wirksam zu reagieren, so auch indem er mit allen maßgeblichen Parteien Verbindung aufnimmt;

10. *erklärt erneut*, dass alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, dass irgendeine der von dem Ausschuss benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, und fordert die Regierung Sudans auf, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

11. *legt* allen Staaten, insbesondere denjenigen in der Region, *eindringlich nahe*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen unternommen haben, einschließlich der Verhängung zielgerichteter Maßnahmen;

12. *bekundet seine Absicht*, im Anschluss an den Halbzeitbericht den Stand der Umsetzung zu überprüfen, einschließlich der Hindernisse für die volle und wirksame Durchführung der in den Resolutionen 1591 (2005) und 1945 (2010) verhängten Maßnahmen, mit dem Ziel, die volle Einhaltung sicherzustellen;

13. *bedauert*, dass einige Personen, die der Regierung Sudans und bewaffneten Gruppen in Darfur angehören, weiter Gewalt an Zivilpersonen verüben, den Friedensprozess behindern und die Forderungen des Rates missachten, bekundet seine Absicht, zielgerichtete Sanktionen gegen die Personen und Einrichtungen zu verhängen, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, dem Ausschuss in Abstimmung mit der gemeinsamen Vermittlung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen wenn angezeigt die Namen aller Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu übermitteln, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

14. *ersucht* die Sachverständigengruppe, auch weiterhin die Rolle und die Finanzierung bewaffneter, militärischer und politischer Gruppen bei Angriffen auf Personal des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur zu untersuchen, und stellt fest, dass Personen und Einrichtungen, die solche Angriffe planen, fördern oder sich daran beteiligen, eine Bedrohung der Stabilität in Darfur darstellen und daher möglicherweise die Benennungskriterien nach Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) erfüllen;

15. *begrüßt* die Arbeit, die der Ausschuss unter Heranziehung der Berichte der Sachverständigengruppe und gestützt auf die in anderen Foren durchgeführte Arbeit geleistet hat, um die Aufmerksamkeit auf die Verantwortlichkeiten von Akteuren des Privatsektors in Konfliktgebieten zu lenken;

Zusammenarbeit

16. *fordert* die Regierung Sudans *auf*, alle Beschränkungen, Begrenzungen und bürokratischen Behinderungen der Arbeit der Sachverständigengruppe aufzuheben, unter anderem indem sie allen Mitgliedern der Sachverständigengruppe für die Dauer ihres Mandats rechtzeitig Mehrfachvisa ausstellt und sie von der Reisegenehmigungspflicht für Darfur befreit, und legt der Regierung Sudans *eindringlich nahe*, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit der Gruppe zu verstärken und ihr den freien und ungehinderten Zugang zu ganz Darfur zu gestatten;

17. *fordert* die Regierung Sudans *nachdrücklich auf*, den Ersuchen des Ausschusses in Bezug auf Folgendes nachzukommen: die getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen in verschiedenen Teilen Darfurs, einschließlich derjenigen, die von neuen Vertreibungen betroffen sind; die durchgeführten

Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf die Tötung von Zivilpersonen und die Begehung von Menschenrechtsverletzungen und -missbräuchen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht; die durchgeführten Ermittlungen und die ergriffenen Rechenschaftsmaßnahmen in Bezug auf Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und humanitäres Personal; und die Situation der Zivilbevölkerung in Gebieten wie etwa dem östlichen Dschebel Marra, zu denen der Sachverständigengruppe, dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur und humanitären Organisationen und humanitärem Personal der Zugang verweigert wird, und die ergriffenen Maßnahmen zur Ermöglichung des raschen, sicheren und ungehinderten Zugangs für humanitäre Hilfe zu diesen Gebieten, unter Achtung der Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe und der einschlägigen Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;

18. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der mit den Resolutionen 1556 (2004) und 1591 (2005) verhängten Maßnahmen übermitteln, und auf Ersuchen um Auskunft rasch zu reagieren;

19. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihre Tätigkeiten auch weiterhin nach Bedarf mit denen des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur sowie mit den internationalen Anstrengungen zur Förderung eines politischen Prozesses in Darfur abzustimmen, in ihrem Zwischenbericht und ihrem Schlussbericht die Fortschritte bei der Verringerung der Verstöße aller Parteien gegen die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556 (2005), Ziffer 7 der Resolution 1591 (2005) und Ziffer 10 der Resolution 1945 (2010) verhängten Maßnahmen sowie die Fortschritte beim Abbau der Hindernisse für den politischen Prozess, der Bedrohungen der Stabilität in Darfur und in der Region, der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder der Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und schwerer Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, und anderer Verstöße gegen die genannten Resolutionen zu bewerten und dem Ausschuss Informationen über die Personen und Einrichtungen zu übermitteln, die die in Ziffer 3 c) der Resolution 1591 (2005) genannten Kriterien für die Aufnahme in die Liste erfüllen;

20. *bekräftigt* das Mandat des Ausschusses, einen Dialog mit den interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, mit dem Ausschuss zusammenzutreffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern, und legt dem Ausschuss ferner nahe, seinen Dialog mit dem Hybriden Einsatz der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur fortzusetzen;

21. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 7111. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 7141. Sitzung am 18. März 2014 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Südsudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Berichte des Generalsekretärs über Sudan und Südsudan

Bericht des Generalsekretärs über Südsudan (S/2014/158)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze und Frau Phumzile Mlambo-Ngcuka, die Exekutivdirektorin der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7152. Sitzung am 3. April 2014 beschloss der Rat, den Vertreter Sudans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen: